



## Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2020 – Nr. 1/2020

3. Januar 2020

Mit dem Haushaltsgesetz 2020 (verabschiedet am 24.12.2020) wurden einige Neuerungen eingeführt. Die wichtigsten davon möchten wir nachfolgend kurz anführen.

Sollten Sie detailliertere Fragen zu den einzelnen Punkten haben, können Sie sich an einen Berater bei uns im Büro wenden.

### Steuerabsetzbeträge für energetische Sanierung

Die verschiedenen Absetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten, energetische Sanierung, Ankauf von Möbeln und Elektro-Haushaltsgeräten wurden bis zum 31.12.2020 verlängert.

Auch der so genannte Bonus-Verde (Steuerabzug im Ausmaß von 36% für die Pflege von Gärten und Grünanlagen, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 5.000,00 je Wohneinheit) wird mit dem Dekret „1000 Proroghe“ verlängert.

### Fassadenbonus

Mit dem Haushaltsgesetz wird ein **Fassadenbonus in Höhe von 90%** vorgesehen. Der Steuerbonus kann für die Gebäude, welche sich in den **A und B Zonen gemäß Bauleitplan** befinden angewendet werden. A-Zonen umfassen den historischen Ortskern und sind im Bauleitplan grau gekennzeichnet. B-Zonen umfassen die Auffüllzonen und sind im Bauleitplan hellorange markiert.

Die abzugsfähigen Spesen betreffen die **Maler- und eventuelle Reinigungsarbeiten an Fassaden und Balkonen**. Für den IRPEF-Abzug von 90% ist keine Ausgabenobergrenze vorgesehen. Der Bonus wird auf 10 Jahre aufgeteilt.

### Super- und Hyperabschreibung – Umwandlung in Steuerbonus

Die **Superabschreibung** von 130% wird ab dem Jahr 2020 in einen **Steuerbonus in Höhe von 6%** umgewandelt. Der Steuerbonus gilt für Investitionen bis maximal 2 Millionen Euro. Der Steuerbonus in Höhe von 6% kann nur durch Verrechnung mit anderen Steuern und Sozialabgaben über das Modell F24 beansprucht werden (Aufteilung über 5 Jahre zu 5 gleichen Raten).

Die **Hyperabschreibung** von 270% wird durch einen **Steuerbonus in Höhe von 40%** ersetzt. Anstatt der Hyperabschreibung von 200% wird ein **Steuerbonus von 20% gewährt**. Für Investitionen von mehr als 10 Millionen Euro ist keine Förderung mehr vorgesehen.



## Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2020 – Nr. 1/2020

3. Januar 2020

### Pauschal-System (regime forfettario)

---

Für das Jahr 2020 wurden wieder Ausschlussgründe eingeführt, welchen den Zugang zum Pauschalssystem einschränken. Die Einschränkungen betreffen Lohneinkünfte (**maximales Einkommen aus unselbstständiger Arbeit in Höhe von 30.000 €**), sowie Vergütungen an Mitarbeiter (**maximal 20.000 €**).

---

### Aufwertung von Anlagevermögen

---

Unternehmen haben erneut die Möglichkeit, das im **Jahresabschluss zum 31.12.2019** ausgewiesene Anlagevermögen auf den Marktwert aufzuwerten. Die Aufwertung erfolgt im Jahresabschluss 2019 und muss für alle Anlagegüter derselben homogenen Gruppe vorgenommen werden.

Für das abschreibbare Anlagevermögen ist eine **Ersatzsteuer in Höhe von 12%**, für das nicht abschreibbare Anlagevermögen eine **Ersatzsteuer in Höhe von 10%**, einzuzahlen. Die Aufwertung des Anlagevermögens wird hinsichtlich der Abschreibung ab 2022 und hinsichtlich einer eventuellen Veräußerung ab 2023 steuerlich wirksam. Die Ersatzsteuer für die Freistellung der Aufwertungsrücklage beträgt 10%.

---

### Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

---

Die Aufwertung von Grundstücken und nicht notierten Beteiligungen von Privatpersonen wird neu geregelt. **Die Ersatzsteuer welche bis zum 30.06.2020 einzuzahlen ist beträgt nun 11%**. Innerhalb des 30.06.2020 wird auch eine beidete Schätzung benötigt.

---

### Ersatzsteuer Verkauf Immobilien als Privatperson

---

Werden Immobilien oder Grundstücke **innerhalb von 5 Jahren ab Kauf von Privatpersonen wieder veräußert** besteht die Option für den Mehrerlös, anstelle der progressiven IRPEF, eine **Ersatzsteuer in Höhe von 26%** anzuwenden.

---

### Eigenkapitalförderung ACE

---

Die mit dem letzten Haushaltsgesetz abgeschaffte Eigenkapitalförderung ACE wird rückwirkend (ab 2019) wieder eingeführt. Für die Verzinsung des Eigenkapitals wird ein Satz von **1,3 %** festgelegt.



## Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2020 – Nr. 1/2020

3. Januar 2020

### Privatisierung für Einzelunternehmen

Einzelunternehmen wird erneut die Möglichkeit geboten, betriebliche Immobilien ins Privatvermögen zu überführen. Die **Ersatzsteuer von 8%** ist bis 30.11.2020 (60%) und bis 30.06.2021 (40%) zu entrichten.

Die Steuergrundlage bildet die Differenz zwischen den aufgewerteten Katasterwerten und dem Restbuchwert. Eine Privatisierung wird vor allem bei einer bevorstehenden Betriebsschließung oder einem Verkauf empfohlen.

### Neue Einschränkungen bei Verrechnung von Steuerguthaben

IRPEF, IRES und IRAP Guthaben von mehr als 5.000 € dürfen ab dem Jahr 2020 nur mehr frühestens **10 Tage nach Abgabe der Steuererklärung verrechnet werden**.

Beispiel: Das UNICO 2020 wird am 30.09.2020 verschickt. Eventuelle Guthaben, die daraus entstehen dürfen erst ab dem 10.10.2020 verrechnet werden.

### Einschränkung Verrechnung Guthaben bei Einzahlung von Lohnsteuern aus Werk- und Subwerkverträgen

Bei Werk- und Subwerkverträgen, welche **über 200.000 € ausmachen und die an den Tätigkeitsorten des Auftraggebers durchgeführt werden (ohne Verwendung eigener Wirtschaftsgüter)**, gilt künftig folgendes:

- Einzahlung der Lohnsteuern durch Auftragnehmer
- Es sind getrennte F24 für die einzelnen Auftraggeber erforderlich
- Damit der Auftraggeber die F24 kontrollieren kann, muss diesem innerhalb von 5 Tagen nach Zahlung eine Kopie des F24, eine Liste der Arbeitnehmer mit Angabe der gearbeiteten Stunden und der Entlohnung (inklusive Angabe der Lohnsteuern pro Arbeitnehmer), sowie die Angabe der Gesamtentlohnung, geschickt werden
- **Eine Verrechnung der Lohnsteuern mit Guthaben ist nicht mehr möglich**



## Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2020 – Nr. 1/2020

3. Januar 2020

Von den Einschränkungen ausgenommen sind:

- Unternehmen, die seit mindestens 3 Jahren aktiv sind und in den letzten 3 Jahren mindestens 10 % der aus der Steuererklärung hervorgehenden Umsätze an Steuern einbezahlt haben
- Keine Feststellungsbescheide und Steuerzahlkarten für IRPEF, IRES und IRAP für insgesamt mehr als 50.000 € aufweisen

Diese Voraussetzungen müssen vom Steueramt bescheinigt werden. Die Bescheinigung muss dem Auftraggeber übermittelt werden und hat eine Gültigkeit von 4 Monaten.

---

### Herabsetzung Verwendung Bargeld

---

Das Limit von Bargeldzahlungen wird **von derzeit 3.000 € auf 1.000 € herabgesetzt.**

Die Herabsetzung erfolgt stufenweise. **Das Limit für Zahlungen in bar beträgt ab dem 01.07.2020 2.000 €. Ab dem 01.01.2022 beträgt das Limit dann 1.000 €.**

---

### Steuerguthaben Kreditkartenkommissionen

---

Steuerpflichtige welche 2019 einen Umsatz von weniger als 400.000 € aufweisen steht für Kreditkarten- und Bankomatkommisionen, welche von den Banken ab dem 01.07.2020 in Rechnung gestellt werden, ein Steuerguthaben in Höhe von **30 %** der bezahlten Kommissionen zu.

---

### Meldung Auslandsumsätze

---

Die Meldung der Auslandsumsätze (Esterometro) erfolgt nun **nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich.** Der Esterometro muss **bis Ende des ersten Folgemonats versendet werden.**

---

### Stempelsteuer

---

Die geschuldete Stempelsteuer für elektronische Rechnungen ist ab 2020 für Beträge unter 1.000 € nur mehr **halbjährlich (am 16. Juni und 16. Dezember) einzuzahlen.**



## Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2020 – Nr. 1/2020

3. Januar 2020

### Ausweitung Reverse Charge

---

Das System der umgekehrten Steuerschuldnerschaft wird auch auf Werk- und Subwerkverträge ausgeweitet in denen **Arbeitsleistungen am Sitz des Auftraggebers und unter Verwendung von dessen Wirtschaftsgütern ausgeübt werden.**

---

### Neuer Termin Versendung Mod. 730 ab dem Jahr 2021

---

Ab dem Jahr 2021 (Mod. 730/2022) ist der Termin für die Versendung der Steuererklärungen der Privatpersonen der 30.09.

---

### Abzugsfähigkeit GIS

---

Der Abzug der bezahlten GIS für betriebliche Immobilien von der Einkommenssteuergrundlage erhöht sich von 50% für das Jahr 2019, **auf 60% für die Jahre 2020 und 2021.**

---

### Einschränkung Absetzbarkeit Sonderausgaben

---

Die Steuerabsetzbeträge für Sonderausgaben werden ab dem Jahr 2020 für ein **Einkommen von mehr als 120.000 € eingeschränkt. Ab einem Einkommen von 240.000 € werden die Abzüge gestrichen.** Konkret handelt es sich um Ausgaben für Lebens- und Unfallversicherung, Ausgaben für Schulunterricht und Einschreibgebühren für Universitäten, Mietspesen für Studenten, Beattungsspesen.

Von der Einschränkung ausgenommen sind medizinische Ausgaben, Hypothekarzinsen für Bau oder Kauf der Erstwohnung, die Sozialversicherungsbeiträge, sowie die Steuerabsetzbeträge von 50% und 65%.

---

### Fringe Benefit

---

Der Sachbezug für die den Arbeitnehmern privat zur Verfügung gestellten Firmenwagen wird erhöht. Die Erhöhung betrifft nur die neuen Arbeitsverträge ab dem 01. Juli 2020.

Autos mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von weniger als 60 g/km werden mit 25% besteuert, Autos mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß zwischen 61 und 160 g/km mit 30%, Autos mit einem Ausstoß zwischen 161 und 190 g/km mit 40% und Autos mit einem Ausstoß über 190 g/km mit 50%.



## Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2020 – Nr. 1/2020

3. Januar 2020

### Steuerbefreiung für Rückkehrer (impatriati)

Wird der **Wohnsitz ab 2020 nach Italien verlegt, werden nur 30% der Lohneinkünfte versteuert**. Um von dieser Begünstigung zu profitieren sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Wohnsitz 2020 in Italien (für mehr als 183 Tage)
- In den letzten 2 Jahren darf der Steuerpflichtige nicht in Italien ansässig gewesen sein
- Steuerpflichtige verpflichtet sich den Wohnsitz 2 Jahre in Italien zu behalten

Die Steuerbefreiung gilt auch für Personen welche 2020 ein Unternehmen gründen.

Eine Eintragung ins AIRE ist nicht notwendig, wenn der Steuerpflichtige durch das DBA nachweisen kann im Ausland ansässig gewesen zu sein.

### Aufschub Kassazettel-Lotterie

Die Einführung der Kassazettel-Lotterie wird auf den 01.07.2020 aufgeschoben.

### Acconto IRPEF, IRES und IRAP 2020

Die Steuervorauszahlung für Steuerpflichtige, für welche die ISA bereitgestellt werden, erfolgt 2020 in **2 gleichen Raten, zu je 50%**.

### Abschaffung Cedolare Secca bei gewerblichen Mietverträgen

Für die ab 1.1.2019 abgeschlossenen Mietverträge für Geschäftslokale (Kategorie C/1) mit einer Fläche von bis zu höchstens 600 m<sup>2</sup> konnte für die Einheitssteuer von 21% („cedolare secca“) optiert werden. **Diese Option für die cedolare secca bei gewerblichen Mietverträgen ist nun nicht mehr möglich.**

### Zahlung Autosteuer

Mit 01.01.2020 erfolgt die Zahlung der Autosteuer mit dem staatlichen Zahlungssystem „PagoPA“.



## Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2020 – Nr. 1/2020

3. Januar 2020

### **Verlängerung Sabatini-ter**

---

Der Zinsbeitrag (2,75% p.a. bzw. 3,575% bei Industrie 4.0) welcher Klein- und mittelgroßen Unternehmen bei Kauf von Investitionsgütern mittels Darlehen oder Leasing für max. fünf Jahre zusteht, wurde bis 2025 verlängert.

---